

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Wiesenstraße 32 - 91781 Weißenburg

www.lebenshilfe-af.de



Benutzungsordnung „Integrative Kindertageseinrichtungen“ der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Stand, 09.05.2023

Auf Grundlage des Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ergeht folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Trägerschaft und Rechtsform
2. Anmeldung
3. Aufnahme
4. Personal
5. Auswahlkriterien für Kindertageseinrichtungen
6. Abmeldung
7. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag
8. Regelmäßiger Besuch
9. Bringen und Abholen
10. Krankheit, Anzeige
11. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger
12. Mittagessen
13. Aufsichtspflicht
14. Schließzeiten
15. Haftung
16. Betreuungsjahr
17. Gebühren
18. Gemeinnützigkeit
19. Versicherung
20. Inkrafttreten

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

1. Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. ist Träger der integrativen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder am Sitz der Einrichtung. Die Aufnahme von Kindern anderer Gemeinden (sog. Gastkinder) ist möglich. Hier gilt das bundesgesetzlich verankerte elterliche Wunsch- und Wahlrecht (vgl. § 5 SGB VIII).
- (2) Die integrativen Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des SGB VIII.
- (3) Das integrative Einrichtungskonzept regelt alle pädagogischen und organisatorischen Angebote der Kita und Krippe.

2. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Es sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation des Kindes bekanntzugeben, damit auf seine individuellen Bedürfnisse eingegangen werden kann und eine vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht wird. Insbesondere zählen dazu medizinische Gutachten und Befunde.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Die Buchungszeit ist die Zeit, während der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal betreut wird. Zur Sicherstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (Punkt 7).

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

3. Aufnahme

- (1) Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. haben alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt am Sitz der Einrichtung. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V., Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (2) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist zum 1. eines Monats möglich
- (3) Aufnahmen sind nur möglich, wenn die genehmigten Plätze lt. Betriebserlaubnis nicht überschritten werden.
- (4) Vor Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, spätestens jedoch vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V., sowie nach Erkrankung, ist der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung eine aktuelle (nicht älter als 2 Wochen) ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

4. Personal

Das Personal wird von der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. nach den gesetzlichen Vorgaben gestellt.

5. Auswahlkriterien für Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 - a) Kinder die bereits die Kinderkrippe der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. besucht haben und einen Kindergartenplatz benötigen,
 - b) Kinder deren Unterbringung aus sozialen Gründen erforderlich ist (Wohl des Kindes ist gefährdet),
 - c) Kinder deren Mütter oder Väter als Alleinerziehende zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie einer Beschäftigung nachgehen,
 - d) wenn das Kind noch keine Kindertagesstätte besucht hat, und Vorschulkind ist
 - e) wenn beide Eltern berufstätig sind

Zum Nachweis sind zum Erstgespräch entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Ein Krippenplatz endet grundsätzlich mit Ende des vorangegangenen Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

- (3) Ein Kindergartenplatz muss neu angemeldet werden, auch wenn die Kinder bereits die Krippe der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. besucht haben.
- (4) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes vergeben.
- (5) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V..

6. Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Schulbesuch, Abmeldung oder Ausschluss nach Punkt 10 der Benutzungsordnung.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegen- über der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.. Die Abmeldung ist spätestens vier Wochen zum Monatsersten des Abmeldemonats vorzunehmen.

Wird diese Frist versäumt, sind die Benutzungsgebühren gemäß der Gebührenordnung der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. bis zum Ablauf des Abmeldemonats zu entrichten. Beim Wechsel in die Schule ist keine gesonderte Abmeldung notwendig.

- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung im Kindergarten nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus der Gemeinde.

7. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertages- einrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt.
 - a) Kindergarten Wiesenstraße: hier gibt es nur die Buchungszeit „über drei bis vier“ Stunden plus angebotene Ferienbetreuung.
 - b) Integrative Kindergärten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen die Woche anwesend sein.
 - c) Integrative Kinderkrippen: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an fünf Tagen die Woche anwesend sein.

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungsstunden) zu buchen, soweit diese im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind. Aus pädagogischen Gründen legen die Kindertageseinrichtungen eine Kernzeit fest an der alle angemeldeten Kinder anwesend sein müssen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. abzuschließen ist.
- (4) Wird die vereinbarte Buchungszeit regelmäßig überschritten, wird eine Nachzahlung, im Sinne der Gebührensatzung, fällig.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit ist nach der Probezeit (3 Monate) oder 4 Wochen zum Ende des Quartals möglich. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein der personellen Kapazitäten. Bei Änderung der Buchungszeit ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

8. Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag kann durch die Kindertageseinrichtungen nur dann sach- und fachgerecht erfüllt werden, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung bis spätestens 8.30 Uhr zu informieren.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

9. Bringen und Abholen

Eltern / Sorgeberechtigte sorgen dafür, dass ihr Kind rechtzeitig gebracht und abgeholt wird. Grundsätzlich sollten Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Die Abholung eines Kleinkindes oder Kindergartenkindes durch Kinder unter zwölf Jahren ist ausgeschlossen.

Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht sorgeberechtigt sind, müssen sich beim Erstkontakt vorstellen und auf Aufforderung ihren Ausweis vorlegen.

10. Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Stellvertretung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes, zum Besuch der Einrichtung, von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG oder ist Lausbefall aufgetreten, darf es die Kindertageseinrichtung so lange nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes, eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Ein Besuch der Kindertagesstätte ist erst wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine weitere Infektion oder Übertragung ausgeschlossen ist.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach §34 IfSG oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.
- (5) Zeckenentfernung: Die Durchführung dieser speziellen Maßnahme ist in erster Linie eine Aufgabe der Erziehungsberechtigten und nicht vorrangig eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung. Bei entdecken einer Zecke werden die Eltern umgehend informiert.

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

11. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zwei- wöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass die ausgewählte Einrichtung für die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht geeignet ist
 - b) Aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist
 - c) Das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als sieben Tage unentschuldigt gefehlt hat
 - d) Das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat
 - e) Die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben
 - f) Die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
 - g) Die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und der Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter einer Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen, wenn die in Punkt 9 Nr. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des §34 IfSG oder Befall von Läusen).

12. Mittagessen

Die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit wird seitens der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. gesichert. Die Bezahlung des Essensgeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis, zu den in der Kindertageseinrichtung festgelegten Modalitäten.

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

13. Aufsichtspflicht

Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Integrativen Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Integrativen Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich, es sei denn, Eltern / Sorgeberechtigte werden zu Veranstaltungen eingeladen und auf ihre elterliche Aufsichtspflicht hingewiesen.

Für den Weg zur und von der Integrativen Kindertagesstätte tragen die Eltern / Sorgeberechtigten die Verantwortung. Sie müssen daher die Gruppenleitung informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

14. Schließzeiten

Die Zeiten, in denen die Integrativen Kindertagesstätten geschlossen bleiben, werden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres bekannt gegeben und sind in einem ständigen Aushang in der jeweiligen Integrativen Kindertagesstätte nachzulesen

15. Haftung

Für Kinderwagen und darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge (mitgebrachte Gegenstände) wird keine Haftung durch die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, kann die Leitung oder das Betreuungspersonal die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen, andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen. (Dazu zählen auch Handys und Smartphones).

16. Betreuungsjahr

Das Kindergartenjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

17. Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS

18. Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§51 ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden die bildungs- und erziehungsmäßigen Belange der Allgemeinheit gefördert.
- (2) Die Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.

19. Versicherung

- (1) Alle Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. aufgenommen werden, sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
- (2) Die Kinder sind bei Unfällen
 - auf dem Weg zur und von der Integrativen Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthalts in der Integrativen Kindertagesstätte sowie
 - während Veranstaltungen der Integrativen Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstückesdurch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.
- (3) Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (4) Eltern / Sorgeberechtigte haben der Integrativen Kindertagesstätte unverzüglich jeden Unfall zu melden, den das Kind auf dem direkten Weg zwischen der Einrichtung und seiner Wohnstätte erleidet, auch wenn keine sofortige ärztliche Behandlung erfolgt.

20. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung vom 01.03.2021

Weißenburg, 09.05.2023
Ort, Datum, Unterschrift



Martin Britz
(Geschäftsführer)

Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.

Hauptverwaltung
Wiesenstraße 32
91781 Weißenburg

Telefon 09141 97478-0
Telefax 09141 97478-29
hauptverwaltung@lebenshilfe-af.de

Vorstandsvorsitzender Wilfried Etschel
Geschäftsführer Martin Britz
USt-ID: DE 131947043

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN: DE37 7645 0000 0000 0469 14
SWIFT-BIC: BYLADEM1SRS